

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg für die Ortsgemeinden Niederkirchen, Heiligenmoschel, Schneckenhausen und Schallodenbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach für die Ortsgemeinden Mehlbach, Hirschhorn, Olsbrücken, Sulzbachtal und Frankelbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein für die Ortsgemeinden Kreimbach-Kaulbach, Wolfstein, Relsberg, Hefersweiler, Rothselberg und Rutsweiler an der Lauter sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen für die Gemeinden Imsweiler, Gundersweiler, Reichsthal und Seelen.

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörsbach

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom **15.04.2005** festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Wörsbach, Landkreis Kaiserslautern**, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flurstücke Nr.
Kreimbach	1115/9.
Olsbrücken	1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1401/2, 1401/3, 1401/4, 1401/5, 1401/6, 1401/7, 1402, 1402/2, 1402/3, 2007/4, 2007/16 und 2274.
Niederkirchen	2794, 2906/1, 3918, 3919, 3920/1, 3922/1, 3924/1, 3925, 3926, 3928, 3954, 3976/1, 3977 und 3985/1.
Heimkirchen	279 und 288
Schallodenbach	475/9, 480/1, 480/2, 481/1, 482, 482/2, 483, 484/4, 484/5, 484/6, 484/7, 484/8, 484/9, 485, 486, 487, 488/4, 488/5, 488/6, 488/7, 489/1, 489/2, 490/1, 490/2, 491/1, 491/2, 492, 492/2,

	493, 494, 495, 495/2, 496/1, 498, 499, 500, 501, 502, 502/2, 502/3, 503, 504, 504/2, 505, 506, 506/2, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 514, 514/2, 515/1, 517, 517/2, 518, 520, 521, 523,
Gemarkung	Flurstücke Nr.
Schallodenbach	524, 604/1, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 660/2, 661, 662, 663, 664, 700/2, 703/1, 706, 707, 707/2, 708/3, 709, 710/1, 713/1, 721, 722/4, 727/1, 728, 728/2, 729, 731, 735/3, 738, 738/2, 738/3, 739, 742/1, 745/1, 747/1, 749/1, 750/1, 2373/1, 2388/1, 2399/1, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420 und 2421.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.04.2005 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Wörsbach”**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,

67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg und dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Wörsbach, Herrn Helmut Weingart, Olsbrücker Str. 29, 67700 Niederkirchen, Wörsbach.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 561 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 60 ha.

Gemarkung Kreimbach ca.0,2 ha, Gemarkung Olsbrücken ca. 3,3ha, Gemarkung Niederkirchen ca.9,4ha, Gemarkung Heimkirchen ca. 0,2.ha und der Gemarkung Schallodenbach ca.47,1 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wörsbach hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 04.04.2012 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurstück der **Gemarkung Kreimbach**, Fahrweg wird sowohl aus vermessungstechnischen als auch aus flurbereinigungstechnischen Gründen zugezogen.

Die Flächen der **Gemarkung Olsbrücken** werden sowohl aus vermessungstechnischen als auch aus flurbereinigungstechnischen Gründen zugezogen.

Durch die Zuziehung ergeben sich bessere Möglichkeiten zur Arrondierung.

Die Eigentümer sind bereits teilweise am Verfahren beteiligt.

Die Flächen der **Gemarkung Niederkirchen** werden sowohl aus vermessungstechnischen als auch aus flurbereinigungstechnischen Gründen zugezogen.

Durch die Zuziehung ergeben sich bessere Möglichkeiten zur Arrondierung.

Die Eigentümer sind bereits teilweise am Verfahren beteiligt.

Die Flächen der **Gemarkung Heimkirchen** werden sowohl aus vermessungstechnischen als auch aus flurbereinigungstechnischen Gründen zugezogen.

Durch die Zuziehung ergeben sich bessere Möglichkeiten zur Arrondierung.

Die Eigentümer sind bereits teilweise am Verfahren beteiligt.

Die Flächen der **Gemarkung Schallodenbach** werden sowohl aus vermessungstechnischen als auch aus flurbereinigungstechnischen Gründen zugezogen.

Durch die Zuziehung ergeben sich bessere Möglichkeiten zur Arrondierung.

Die Eigentümer sind bereits teilweise am Verfahren beteiligt.

Da die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer der zu zuziehenden Flächen bereits am Verfahren beteiligt sind, erübrigt sich eine erneute umfassende Beteiligung, wie sie nach § 8 (2) FlurbG vorgeschrieben wäre.

Die bisherigen Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren konnten bereits nach § 21 FlurbG den Vorstand mit wählen.

Durch die Änderungen verläuft die Gebietsgrenze weitestgehend entlang von öffentlichen Anlagen (Wege und Straßen), dadurch erübrigt sich für diese Bereiche eine Grenzher- bzw. Grenzfeststellung. Dadurch kann der vermessungstechnische Aufwand und der damit verbundene Kostenaufwand minimiert werden. Die zu zuziehenden Flächen werden größtenteils von den gleichen Bewirtschaftern bewirtschaftet. Somit können durch die Arrondierung größere Wirtschaftseinheiten geschaffen und damit die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes der Aufstellung und Genehmigung des Maßnahmen- und Finanzierungsplanes ist es geboten, auch für diese Flächen Baurecht zu erhalten.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Horst Semar